

Aktenzeichen: 4 AZR 789/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 19. Mai 1982

Az. 4 AZR 789/79

I. Arbeitsgericht Bonn

Urteil vom 19. September 1978

Az. 3 Ca 1318/74

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 12. Juni 1979

Az. 8 Sa 66/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Ortskraft bei Generalkonsulat

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b, V c
(Ortskraft bei Generalkonsulat)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 789/79

8 Sa 66/79 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
19. Mai 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterinnen Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1979 - 8 Sa 66/79 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die 64-jährige Klägerin ist deutsche Staatsangehörige. Sie steht seit 1. Dezember 1952 in den Diensten der Beklagten. Zunächst war sie bei der Deutschen Fürsorgestelle in G tätig. Nach deren Schließung im Jahre 1956 ist sie in dem in G neu errichteten Generalkonsulat als nicht entsandte Angestellte (Ortskraft) weiterbeschäftigt worden.

Nach einem schriftlichen Dienstvertrag vom 4. September 1957 wurde die Klägerin als "Angestellte im Bürodienst" und als "Hilfssachbearbeiterin" eingesetzt und in die VergGr. E des "Vergütungsschemas Österreich" eingereiht. Im Jahre 1964 wurde sie aufgrund 12-jähriger Bewährung in die VergGr. F eingestuft.

Mit Ergänzungsarbeitsvertrag vom 12. Mai 1967 vereinbarten die Parteien die Anwendung der "Vertragsbedingungen für deutsche Ortskräfte bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland" auf das Arbeitsverhältnis. Ferner sah dieser Arbeitsvertrag die Weiterbeschäftigung der Klägerin als "Hilfssachbearbeiterin" unter Einreihung in die VergGr. F des "Vergütungsschemas Österreich" vor und bestimmte weiter, daß die für die Veranlagung zur deutschen Lohnsteuer und Angestelltenversicherung maßgebende vergleichbare BAT-Vergütungsgruppe die VergGr. VII BAT ist. Ab 1. Januar 1970 wurde die Klägerin mit allen anderen Mitarbeitern der VergGr. F anlässlich einer Tarifgehaltserhöhung in die VergGr. E zurückgestuft, ohne daß dies mit einer Gehaltsminderung verbunden war. In einem weiteren Ergänzungsvertrag vom 19. Februar 1971 vereinbarten die Parteien, daß die für Lohnsteuer und Angestelltenversicherung maßgebende vergleichbare BAT-Vergütungsgruppe ab 1. Januar 1970 die VergGr. VI b BAT ist.

Am 28. Dezember 1973 schlossen die Parteien einen neuen schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem sie mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 die Geltung des jeweils für das Auswärtige

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Amt maßgebenden Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen der bei den Auslandsvertretungen beschäftigten deutschen nicht entsandten Angestellten (TV Ang Ausland) zwischen ihnen vereinbarten. Ferner sah dieser Vertrag vor, daß die Klägerin "weiterhin als Angestellte im VST-Dienst" beschäftigt werden sollte, ihre Einreihung in die Vergütungsgruppen sich nach § 22 BAT richte und hierüber gesonderte Mitteilung des Auswärtigen Amtes ergehe. Mit Schreiben vom 15. Januar 1974 teilte das Auswärtige Amt der Klägerin mit, daß sie ab 1. Dezember 1973 in die VergGr. VII Fallgruppe 1 des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT (TV Ang. Schreibdienst) eingruppiert werde. Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 28. Januar 1974 und verlangte ihre Eingruppierung in die VergGr. VI b BAT. Die Beklagte lehnte dies ab.

Die Klägerin hat vorgetragen, aufgrund des Dienstvertrages vom 4. September 1957 habe sie bis 1968 ein eigenes Sachgebiet selbständig verwaltet und sei dem Behördenleiter oder dessen ständigen Vertretern unmittelbar unterstellt gewesen. Ab 1962 habe sie eine erweiterte eigene Zeichnungsbefugnis besessen. Ab Juni 1968 sei sie unter Androhung einer Kündigung gegen ihren Willen dem in G neu eingetretenen Regierungsamtmann S unterstellt worden. Von nun an seien ihr nicht nur Bürotätigkeiten, sondern auch in beschränktem Umfang Schreibtätigkeiten zugewiesen worden. Ende 1971 sei ihr - wie allen anderen Mitarbeitern der VergGr. F - die Zeichnungsbefugnis entzogen worden. Der Anteil ihrer Schreibtätigkeit belaufe sich aber nach wie vor auf etwa 20 v.H. - in erster Instanz vorgetragen - bzw. 35 v.H. - in zweiter Instanz vorgetragen - ihrer Arbeitszeit; der Anteil der selbständigen Leistungen nehme wesentlich mehr als 15 v.H. ihrer Arbeitszeit in Anspruch. Sie habe deshalb Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b bzw. V c BAT. Ferner stehe ihr auch eine höhere Ausgleichszahlung zu; denn die von der Beklagten ab 1. Dezember 1973 zur Wahrung des Besitzstandes zugesagte und gezahlte Ausgleichszulage werde an der VergGr. E und nicht an der VergGr. F gemessen.



- 4 -

Die Klägerin hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin mit Wirkung ab 1. Dezember 1973 nach der VergGr. VI b BAT und mit Wirkung ab 1. Dezember 1975 nach der VergGr. V c BAT unter Berücksichtigung einer Ausgleichszulage zur alten VergGr. F zu vergüten und zu beschäftigen sowie die rückständigen Vergütungsbeträge jeweils ab Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. Dezember 1973 eine monatliche Zulage in Höhe von 9,5 % der Anfangsvergütung der VergGr. VII BAT zu zahlen und die Rückstände jeweils ab Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klägerin habe zwar vor 1968 eine qualifiziertere Tätigkeit ausgeübt. Sie werde aber seit 1. Juli 1968 mit ihrem Einverständnis als Schreibkraft auf einer sogenannten VST-Stelle (Vorzimmer-, Schreib- und Telefondienst) beschäftigt. Nach einem im Dezember 1973 aufgestellten Arbeitsblatt seien 75 v.H. ihrer Arbeitszeit mit Schreibtätigkeiten, 15 v.H. der Arbeitszeit mit selbständigen Tätigkeiten im Bereich des Rechts- und Konsularsachgebietes und je 5 v.H. der Arbeitszeit mit Telefonvermittlung und Vertretung einer Vorzimmermitarbeiterin ausgefüllt. Die Klägerin sei auch schon vor 1968 - wenn auch in geringerem Umfang - als Schreibkraft eingesetzt worden. Ihrer derzeitigen Tätigkeit trage der Arbeitsvertrag vom 28. Dezember 1973 Rechnung, wenn dort die Weiterbeschäftigung "im VST-Dienst" vereinbart worden sei. Im übrigen habe sich die Klägerin auch nicht bewährt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag der Klägerin erkannt, die Klage im übrigen abgewiesen und den Streitwert auf DM 9.000,-- festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat nur die Klägerin Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richt hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und den Streitwert auf DM 6.680,40 neu festgesetzt. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Hauptantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage - soweit über sie noch nicht rechtskräftig entschieden ist - mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung abgewiesen. Die Klägerin kann von der Beklagten weder Vergütung nach VergGr. VI b BAT noch nach VergGr. V c BAT verlangen.

Die Eingruppierung der Klägerin richtet sich aufgrund des Arbeitsvertrages vom 28. Dezember 1973 nach § 22 BAT und der dort in Bezug genommenen Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b zum BAT). Hierbei geht der Senat zugunsten der Klägerin davon aus, daß sie den Arbeitsvertrag vom 28. Dezember 1973 nicht wegen rechtswidriger Drohung angefochten hat. Träfe nämlich die Auffassung der Revision zu, die Klägerin habe den angeführten Arbeitsvertrag wirksam angefochten, wäre dem Klagebegehren die Grundlage entzogen, weil dann die Anwendung des § 22 BAT zwischen den Parteien nicht vereinbart wäre und die Klage schon aus diesem Grunde abgewiesen werden müßte.

Für die Zeit vom 1. Dezember 1973 bis zum Inkrafttreten des § 22 BAT in der derzeit geltenden Fassung am 1. Januar 1975 ist für die Eingruppierung der Klägerin nach § 22 BAT a.F. zunächst maßgebend, ob eine überwiegend auszuübende Tätigkeit oder eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder mehrere auszuübende Tätigkeiten, von denen, für sich allein genommen, keine überwiegt, vorliegen (vgl. BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Die Vorinstanzen gehen rechtsfehlerfrei von



zwei Teiltätigkeiten der Klägerin aus, die sie im allgemeinen Bürodienst und im Schreibdienst erblicken. Sie nehmen hierbei Bedacht darauf, daß die Schreibdiensttätigkeiten in Teil II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst speziell tariflich bewertet sind. In einem solchen Fall kommt eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen nicht in Betracht (vgl. BAG Urteil vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71-, AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte mit weiteren Nachweisen).

Da für die Schreibdiensttätigkeiten der Klägerin nach Teil II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT eine höhere Eingruppierung als nach VergGr. VII BAT nicht vorgesehen ist, prüft das Arbeitsgericht, auf das das Landesarbeitsgericht insoweit Bezug nimmt, ob die Klägerin mit der von ihr behaupteten überwiegenden Bürodiensttätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT a.F. erfüllte. Danach hat das Arbeitsgericht für die Eingruppierung der Klägerin folgende Tätigkeitsmerkmale herangezogen:

VergGr. VIII Fallgruppe 1 BAT a.F.

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, sofern nicht anderweitig eingruppiert, in Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen-, Sparkassen- und sonstigem Innendienst und im Außendienst (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, ständig wiederkehrenden Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung, Führung von Briefftagebüchern schwierigerer Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt, buchhalterische Übertragungsarbeiten, Zinsstaffelberechnungen, Kontoführung). *

VergGr. VII Fallgruppe 1 BAT a.F.

Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen-



- 7 -

dienst und im Außendienst.

(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises.) *

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT a.F.

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

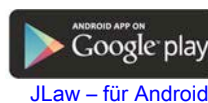
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Mit dem Arbeitsgericht ist zwar davon auszugehen, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT a.F. auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII Fallgruppe 1 BAT a.F. aufbauen und deshalb zunächst die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 BAT a.F. und sodann das Vorliegen der weiteren, qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT a.F. zu überprüfen ist (vgl. BAG Urteil vom 18. Juni 1975 - 4 AZR 398/74 -, AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT; BAG 25, 371 = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts bauen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

VII Fallgruppe 1 BAT a.F. aber nicht ihrerseits auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII Fallgruppe 1 BAT a.F. auf, da die Tätigkeitsmerkmale der letztgenannten Fallgruppe keinen Bezug zu den in den höheren Vergütungsgruppen geforderten Fachkenntnissen aufweisen (vgl. auch BAG Urteil vom 18. Juni 1975 - 4 AZR 398/74 -, AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT). Dieser Rechtsfehler des Arbeitsgerichts ist jedoch unschädlich. Es wirkt sich nicht zu Lasten der Klägerin aus, daß das Arbeitsgericht zusätzlich die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII Fallgruppe 1 BAT a.F. überprüfte und für die Klägerin bejaht hat.

Das Arbeitsgericht geht ohne nähere Begründung davon aus, daß die Klägerin nach ihrem Vortrag für ihre Bürotätigkeit gründliche Fachkenntnisse benötigt und damit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII Fallgruppe 1 BAT a.F. erfüllte. Gegen diese Auffassung sind dieselben Bedenken zu erheben, die gegen die Schlüssigkeit des Vortrags vielseitiger Fachkenntnisse bestehen, wie noch näher darzulegen sein wird. Die Annahme des Arbeitsgerichts wirkt sich aber nicht zu Lasten der Klägerin aus, so daß insoweit offenbleiben kann, ob der Auffassung des Arbeitsgerichts gefolgt werden kann.

Rechtsfehlerfrei hat das Arbeitsgericht sodann ausgeführt, daß der Klägerin Vergütung nach VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT a.F. jedenfalls deshalb nicht zugesprochen werden kann, weil sie nicht substantiiert vorgetragen hat, in welchem Umfang sie bei ihrer Tätigkeit selbständige Leistungen erbringt. Entsprechend der Klammerdefinition zur VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT a.F. erfordern selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative, wobei eine leichte geistige Tätigkeit dieses Merkmal nicht erfüllen kann. Dem Vortrag der Klägerin läßt sich nicht entnehmen, inwiefern sie bei ihrer Arbeit unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative selbständig Ergebnisse erarbeitet, oh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ne daß es sich hierbei um eine leichte geistige Arbeit handelt. Das gilt auch für die Berufungsinstanz.

Die Klägerin hat sich in allen Instanzen darauf beschränkt, ihre Tätigkeit stichwortartig zu beschreiben, ohne im einzelnen anzugeben, welche Vorschriften sie bei ihrer Tätigkeit zu beachten und anzuwenden hatte und welche konkreten Überlegungen sie anzustellen hatte, um zu den von ihr ebenfalls nur pauschal umrissenen Ergebnissen zu gelangen. So führt die Klägerin z. B. zu einem Arbeitsvorgang "Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde" lediglich aus: "In diesem Fall war zu ermitteln, daß der Antragsteller durch eine Sammeleinbürgerung erfaßt worden war, und zwar als Sohn eines tschechischen Vaters und einer deutschen Mutter. Nachzuweisen war die deutsche Volkszugehörigkeit der Mutter. Hierzu wurde am 28. März 1973 ein Zeuge vernommen, den ich vorgeladen hatte. Dann habe ich eine Anfrage an das Amt der steiermärkischen Landesregierung gerichtet, ob aus den Einbürgerungsakten des Zeugen zu ersehen wäre, daß er selbst (als Verwandter des Antragstellers) Volksdeutscher wäre". Aus diesen Ausführungen wird nicht ersichtlich, aufgrund welcher Überlegungen eine Sammeleinbürgerung des Antragstellers zu ermitteln und die deutsche Volkszugehörigkeit der Mutter nachzuweisen war. Ferner ist nicht erkennbar, weshalb eine Anfrage an das Amt der steiermärkischen Landesregierung zu richten war und welche Überlegungen der Klägerin hierzu führten. Dieser und allen anderen Tätigkeitsbeschreibungen der Klägerin kann nicht entnommen werden, welche eigenen geistigen Initiativen die Klägerin zu entwickeln hatte, die sich nicht als leichte geistige Arbeit darstellten.

Darüber hinaus hat die Klägerin keine substantiierten Angaben dazu gemacht, in welchem zeitlichen Umfang sie selbständige Leistungen zu erbringen hatte. Auch dies wäre aber erforderlich gewesen, damit die Gerichte die Schlüssigkeit der Klage prüfen, d. h. vorliegend erkennen konnten, ob die Klägerin nach ihrem eigenen Tatsachenvortrag die tariflich



geforderten selbständigen Leistungen in nicht unerheblichem Umfang erbrachte, was anzunehmen war, wenn etwa ein Viertel der gesamten zu bewertenden Tätigkeit selbständige Leistungen erforderte (vgl. die Klammerdefinition zur VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT a.F.; ferner BAG Urteil vom 27. März 1968 - 4 AZR 256/67 -, AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Insoweit genügt es nicht, daß die Klägerin ihren einzelnen Tätigkeitsbeschreibungen z. B. hinzufügte: "Zuweisung: BAT VI b (Fallgruppe 1 oder 2)", "Zuteilung: BAT VI b oder subsumierbar unter BAT V", "tarifliche Zuordnung: BAT V". Daraus wird nicht ersichtlich, welcher Teil der beschriebenen Tätigkeiten mit selbständigen Leistungen ausgefüllt war. Außerdem ergibt sich daraus nicht der zeitliche Umfang der selbständigen Leistungen im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit der Klägerin.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin sich für ihre Eingruppierung auch auf die vor dem 1. Dezember 1973 oder vor Juni 1968 ausgeübten Tätigkeiten berufen kann, weil ihr nach ihrer Behauptung die früher ausgeübten Tätigkeiten vertragswidrig entzogen worden und diese deshalb nach wie vor die von ihr vertragsgemäß auszuübenden seien. Denn auch insoweit hat die Klägerin nicht schlüssig dargelegt, daß sie in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erbrachte. Sie hat für die Zeit vor dem 1. Dezember 1973 ebenfalls nur unsubstantiierte Tätigkeitsbeschreibungen angeführt, denen nicht entnommen werden kann, inwiefern sie eigene geistige Initiativen zu entwickeln hatte, die nicht als leichte geistige Arbeit anzusehen waren. Insbesondere genügt es auch für die Zeit vor Juni 1968 nicht, daß die Klägerin behauptet, sie habe ein großes Sachgebiet geleitet, sie sei Referentin mit Zeichnungsbefugnis und eigenen Entscheidungen gewesen. Diese pauschale Umschreibung ihrer Tätigkeit erlaubt keinen Schluß auf das Vorliegen und den Umfang von selbständigen Leistungen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist es für ihre Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe des BAT auch uner-

heblich, nach welcher Vergütungsgruppe des "Vergütungsschemas Österreich" sie vor dem 1. Dezember 1973 vergütet wurde oder Vergütung zu beanspruchen hatte. Ebenso wenig kommt es darauf an, welche Vergütungsgruppe des BAT die Parteien vor dem 1. Dezember 1973 für die Veranlagung zur deutschen Lohnsteuer und Angestelltenversicherung als vergleichbar angesehen und vereinbart haben. Denn der Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT hängt nach dem Arbeitsvertrag der Parteien allein davon ab, ob sie die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppen erfüllt. Eine weitergehende vertragliche Zusage hinsichtlich ihrer Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe des BAT hat die Klägerin selbst nicht behauptet.

Da die Klägerin von ihr zu erbringende selbständige Leistungen nicht schlüssig behauptet hat, stehen ihr für die Zeit ab 1. Dezember 1975 auch keine Vergütungsansprüche nach VergGr. V c BAT zu. Denn die Eingruppierung in die für die Klägerin allein in Betracht kommenden Fallgruppen 1 a oder 1 b der VergGr. V c BAT erfordert "mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen" (Fallgruppe 1 b). Das haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt.

Im übrigen ist für die Zeit ab 1. Dezember 1975 für die Eingruppierung der Klägerin maßgebend, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppen erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT). Für die Eingruppierung der Klägerin sind danach folgende Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

VergGr. VII Fallgruppe 1 a BAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, de-



ren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann). *

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

VergGr. VI b Fallgruppe 1 b BAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert,

nach sechsjähriger Bewährung in VergGr. VII Fallgruppe 1 a.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Die Vorinstanzen verneinen einen Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. VI b Fallgruppe 1 b BAT bereits deshalb, weil die Klägerin im einzelnen die Arbeitsvorgänge hätte darstellen müssen, bei deren Ausübung nach ihrer Auffassung gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erforderlich seien. Insbesondere hätte die Klägerin sodann unter Angabe von Prozentzahlen darlegen müssen, daß zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, bei denen gründliche und vielseitige Fachkenntnisse benötigt werden. Das ist rechtsfehlerhaft. Die Frage, ob ein Angestellter für seine Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse benötigt, läßt sich nämlich häufig nur bei der Betrachtung der gesamten Tätigkeit des Angestellten feststellen. Ein



einzelner Arbeitsvorgang gibt im allgemeinen keinen Aufschluß darüber, ob die für die gesamte Tätigkeit des Angestellten benötigten Fachkenntnisse vielseitig sind; dann aber sind die Arbeitsvorgänge des Angestellten insoweit zusammen zu beurteilen, wie § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT unter ausdrücklicher Erwähnung des Beispiels "vielseitige Fachkenntnisse" bestimmt. Ergibt diese Gesamtbetrachtung, daß die von dem Angestellten insgesamt geforderten Fachkenntnisse vielseitig sind, ist das entsprechende Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VII Fallgruppe 1 a und VI b Fallgruppe 1 b BAT erfüllt, ohne daß es noch darauf ankäme, welche Fachkenntnisse bei welchem Arbeitsvorgang benötigt werden und insbesondere ob bei einem einzelnen Arbeitsvorgang vielseitige Fachkenntnisse einzusetzen sind. Die Vorinstanzen hätten daher prüfen müssen, ob die von der Klägerin nach ihrem Sachvortrag insgesamt benötigten Fachkenntnisse vielseitig sind. Andererseits ist den Vorinstanzen insoweit zuzustimmen, als ihren Ausführungen zu entnehmen ist, daß die Klägerin unter Angabe der Anteile an der Gesamtarbeitszeit hätte darlegen müssen, inwiefern bei ihr Tätigkeiten anfallen, die gründliche Fachkenntnisse erfordern. Jedoch sind die Ausführungen der Vorinstanzen hierzu sehr knapp und offenbar auch von der fehlerhaften Vorstellung geleitet, daß die Klägerin ihre Tätigkeiten bereits nach Arbeitsvorgängen gegliedert vorzutragen habe (vgl. hierzu BAG 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Senat sieht sich deshalb hinsichtlich der geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse zur eigenen Schlüssigkeitsprüfung veranlaßt.

Diese Schlüssigkeitsprüfung ergibt vorliegend, daß die Klägerin keine Tatsachen substantiiert vorgetragen hat, aus denen geschlossen werden kann, ihre Tätigkeit erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Unter gründlichen Fachkenntnissen sind nach der Klammerdefinition zur VergGr. VII Fallgruppe 1 b BAT nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises zu verstehen. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nach der Klammerdefinition zur VergGr.



VII Fallgruppe 1 a BAT nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Hierbei erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse gegenüber den gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d. h. der Quantität nach (BAG Urteile vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und vom 18. Juni 1975 - 4 AZR 398/74 -, AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT).

Dem Sachvortrag der Klägerin läßt sich nicht entnehmen, inwiefern und in welchem Umfang ihre einzelnen Tätigkeiten die nähere Kenntnis von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. erfordern. Soweit die Klägerin bei ihren Tätigkeitsbeschreibungen überhaupt angegeben hat, welche Fachkenntnisse sie erfordern, hat sie sich darauf beschränkt, ohne konkreten Bezug auf ihre Tätigkeit pauschale Angaben zu machen, z. B. "Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht - Sudetenland betreffende Verordnungen - Kommentare hierzu, geografische Kenntnisse, Kenntnis der Zuständigkeit verschiedener deutscher und österreichischer Behörden, historische Kenntnisse, Kenntnisse der Vertriebenen-gesetze, Bestimmungen über deutsche Volkszugehörigkeit". Das genügt zur schlüssigen Begründung des Tätigkeitsmerkmals "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" nicht. Die Klägerin hätte vielmehr im einzelnen angeben müssen, die Kenntnis welcher einzelnen Vorschriften sie bei welchen Vorgängen aus welchen Gründen benötigte, um ihre Aufgaben sachgerecht erledigen zu können und welchen zeitlichen Umfang an der Gesamtarbeitszeit diese Aufgaben in Anspruch nahmen. Nur unter dieser Voraussetzung hätten die Instanzgerichte auf das Vorliegen von gründlichen Fachkenntnissen schließen können. Aus der Summe der von der Klägerin so darzulegenden Kenntnisse hätte sich ergeben müssen, daß ihre Fachkenntnisse im Rahmen des Beurteilungsspielraums der Tatsa-

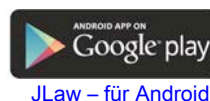


cheninstanzen als vielseitig hätten angesehen werden können. Diesen Anforderungen genügt der Sachvortrag der Klägerin nicht. Das gilt auch, soweit sie die Klage auf frühere, ihr angeblich vertragswidrig entzogene Tätigkeiten stützt.

Der Klägerin ist allerdings einzuräumen, daß ihre Tätigkeitsbeschreibungen und die dabei angeführten Gesetze und Rechtsgebiete, die sie nach ihrer Behauptung beherrschen mußte, gewisse Anhaltspunkte für das Vorliegen von gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen ergeben. Es wäre daher gegebenenfalls gemäß § 139 ZPO Sache des Landesarbeitsgerichts gewesen, darauf hinzuwirken, daß die Klägerin ihren Sachvortrag in dieser Hinsicht so ergänzte und konkretisierte, damit er als schlüssig angesehen werden konnte. Diesen Verfahrensfehler des Landesarbeitsgerichts hätte die Klägerin jedoch in der Revisionsbegründung rügen und dann im einzelnen darlegen müssen, was sie auf entsprechende Fragen des Landesarbeitsgerichts zur Schlüssigkeit der Klage noch vorgetragen hätte (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO; BAG Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 -, AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Das ist nicht geschehen.

Da die Klägerin für die Zeit ab 1. Dezember 1975 weder die Erforderlichkeit gründlicher noch die vielseitiger Fachkenntnisse für die von ihr auszuübende Tätigkeit schlüssig vorgetragen hat, kommt es nicht mehr darauf an, ob sie sich bewährt hat und wann die in VergGr. VI b BAT vorgeschriebene Bewährungszeit abgelaufen war. Damit scheidet auch ein Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. VI b Fallgruppe 2 (Angestellte, die nach * Tätigkeitsmerkmalen in der VergGr. VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VII) in Verbindung mit VergGr. VII Fallgruppe 1 b (Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert ... *) BAT aus.

Da die von der Klägerin auszuübende Tätigkeit nach dem Klagevorbringen nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr.



VI b bzw. V c BAT entspricht, hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung mit Tätigkeiten nach diesen Vergütungsgruppen.

Entgegen der von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Auffassung hat sie mit der Klage nicht die Zahlung einer Ausgleichszulage zur alten VergGr. F als selbständigen Klageantrag verfolgt. Die Klägerin hat vielmehr die beantragte Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin nach VergGr. VI b bzw. V c BAT zu vergüten, lediglich mit dem Zusatz "unter Berücksichtigung einer Ausgleichszulage zur alten VergGr. F" verbunden. Damit hat sie nach dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch zum Ausdruck gebracht, daß bei der Gewährung der Vergütung nach VergGr. VI b bzw. V c BAT eine Ausgleichszulage zur alten VergGr. F in Anrechnung gebracht werden sollte. Denn eine solche Ausgleichszulage - soweit sie nach § 15 Abs. 2 TV Ang Ausland zu gewähren ist - verringert sich bei einer rückwirkenden Höhergruppierung des Angestellten zum 1. Dezember 1973. Die Ausgleichszulage ist nämlich nach § 15 Abs. 2 TV Ang Ausland nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ab 1. Dezember 1973 zu gewährenden Vergütung und einer höheren Vergütung nach vorhergehendem Recht zu gewähren. Allenfalls läßt die mit den Worten "unter Berücksichtigung" herbeigeführte Verknüpfung der Ausgleichszulage mit dem Vergütungsantrag die Auslegung zu, daß über die Ausgleichszulage im Zusammenhang mit der positiven Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Vergütung nach VergGr. VI b bzw. V c BAT befunden werden soll. Damit ist durch dieses Urteil über eine Ausgleichszulage der Klägerin zur alten VergGr. F nicht entschieden. Falls die Klägerin insoweit noch Ansprüche geltend machen will, kann sie den Klageweg beschreiten, ohne daß die Rechtskraft dieses Urteils entgegenstünde.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Pfister

Dr. Bermel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)